

Statistik der Familienzulagen 2010

Als Einkommensergänzung sollen Familienzulagen für einen gewissen Familienlastenausgleich sorgen. Die Familienzulagen werden einerseits aufgrund von gesetzlichen Grundlagen durch die Sozialversicherungsinstitutionen an die BezügerInnen ausbezahlt, andererseits aber auch darüber hinaus als freiwillige Leistungen direkt durch die Arbeitgeber. Die hier dargestellten Familienzulagen umfassen die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), die Zuschläge für Familienzulagen in der Arbeitslosenversicherung (AVIG) sowie das Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-BezügerInnen (IVG). Die entsprechenden Daten 2010 liegen vor.



Daniel Reber
Bundesamt für Sozialversicherungen

Gesamtsystem der Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Seit dem 1. Januar 2009 ist das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft (vgl. **Kasten**

«Bundesgesetz über die Familienzulagen [FamZG]»).

Das neue Bundesgesetz sieht die Durchführung einer nationalen Statistik (Art. 27 FamZG) vor. Dank dieser Statistik liegen nun seit zwei Jahren auch Daten zu den Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft vor. Die Erhebung dieser statistischen Daten läuft über die Familienausgleichskassen. Über die freiwilligen höheren und zusätzlichen Zulagen, die direkt durch die Arbeitgeber bezahlt werden, liegen dagegen keine Angaben vor.

Zusammen mit den Familienzulagen in der Landwirtschaft, den Zu-

schlägen für Familienzulagen in der Arbeitslosenversicherung sowie dem Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-BezügerInnen ergibt sich eine Gesamtheit der Familienzulagen, die von den Durchführungsorganen der Sozialversicherungen bezahlt werden. Das Total der Familienzulagen belief sich im Jahre 2010 auf rund 5 Milliarden Franken. Den mit 95,5 Prozent grössten Anteil machten hierbei die Leistungen nach FamZG aus, gefolgt von den Leistungen nach dem FLG mit 2,9 Prozent. Die Leistungen der ALV (1,5 Prozent) sowie der IV (0,1 Prozent) waren demgegenüber sehr klein. Total wurden 1,81 Millionen Zulagen nach FamZG, FLG, AVIG und IVG an über 1 Million BezügerInnen ausgerichtet.

Statistik der Familienzulagen nach FamZG und nach den kantonalen Regelungen für Selbstständigerwerbende

Nach Art. 14 FamZG gibt es drei Kategorien von Familienausgleichskassen (FAK):

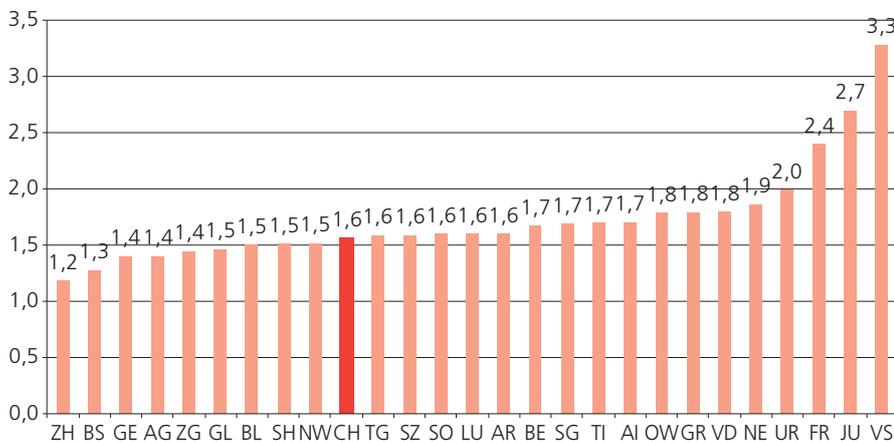
- Von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche FAK;
- kantonale FAK; sie werden durch die kantonalen AHV-Ausgleichskassen geführt;
- von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK; sie werden durch die AHV-Verbandsausgleichskassen und die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) geführt.

Die FAK können in einem oder auch mehreren Kantonen tätig sein. Im Rahmen der Erhebung der statistischen Angaben der FAK hatten die 246 FAK¹ für jeden Kanton, in dem sie im Jahr 2010 aktiv waren, einen separaten Fragebogen auszufüllen. Die

¹ Jede Familienausgleichskasse mit eigenem Vermögen und Schwankungsreserven wird als eine separate Kasse gezählt.

Gewichteter Beitragssatz der Arbeitgeber pro Kanton in Prozent

G1



Daten wurden anschliessend von den Kantonen, die gemäss der Familienzulagenverordnung (FamZV) für die Datenerhebung verantwortlich sind, verifiziert und ans BSV weitergeleitet.

Angaben zu den Leistungen

Das Gesetz schreibt Mindestansätze der Kinder- sowie der Ausbildungszulagen vor. Die Kantone können ihrerseits höhere Ansätze oder zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen vorschreiben. Darüber hinaus ist es den Kassen je nach Kanton gestattet, höhere oder zusätzliche Leistungen zu vergüten. Im Jahr 2010 haben von den total 246 FAK lediglich 12 Kassen höhere Kinderzulagen und 7 Kassen höhere Ausbildungszulagen ausbezahlt als vom Kanton vorgeschrieben. Im Maximum wurden 440 Franken an Kinderzulagen und 535 Franken an Ausbildungszulagen ausbezahlt. Hierbei handelt es sich um Ansätze, die erst ab dem 3. Kind bezahlt wurden. Insgesamt 9 Kantone schreiben nebst den Kinder- und Ausbildungszulagen auch die Ausrichtung von Geburts- und Adoptionszulagen vor. Dies führt dazu, dass total 144 Kassen Geburts- und 141 Kassen Adoptionszulagen ausbezahlt haben.

Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Danach erhalten alle Arbeitnehmenden sowie Nichterwerbstätige – wenn ihr jährliches steuerbares Einkommen 41 040 Franken (seit dem 1.1.2011 neu 41 760 Franken) nicht übersteigt – Familienzulagen. Die Selbstständigerwerbenden mit nichtlandwirtschaftlichen Berufen haben nur einen Anspruch auf Familienzulagen, wenn der Kanton eine entsprechende Ordnung erlassen hat. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FamZLw) bleibt als Spezialgesetz weiter bestehen.

Nach dem FamZG werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre
- Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahre

Die Kantone können höhere Ansätze vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen, was in vielen Kantonen geschehen ist.

Die Arbeitgeber müssen sich in jedem Kanton, in dem sie ihren Geschäftssitz haben oder Zweigniederlassungen betreiben und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigten, einer dort tätigen Familienausgleichskasse anschliessen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn sie nur Personal ohne Kinder beschäftigen.

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die FAK entrichten. Die Höhe der Beiträge ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich. Im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen. Für Nichterwerbstätige sieht das FamZG keine Beitragspflicht vor. Die Kantone können aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragspflicht oder einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einführen.

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach einer gesetzlich geregelten Rangordnung.

Weitere Informationen zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sowie zu der Statistik der Familienzulagen sind im Internet abrufbar. Dort stehen auch die wichtigsten Ergebnisse der Statistik 2010 zur Verfügung:

- www.bsv.admin.ch → Themen → Familie/ Familienzulagen → Familienzulagen
- www.bsv.admin.ch → Dokumentation → Zahlen und Fakten → Familienzulagen

Kassenstruktur

Ende 2010 waren rund 592 000 Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse angeschlossen, für die im betreffenden Jahr Beiträge verbucht worden sind. In den 13 Kantonen, in denen die Selbstständigerwerbenden gesetzlich oder freiwillig einer kantonalen Regelung für Selbstständigerwerbende unterstellt sind, waren rund 165 000 Selbstständigerwerbende einer FAK angeschlossen. In vier Kantonen, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, beteiligten sich rund 38 000 Nichterwerbstätige an der Finanzierung der Zulagen, indem sie Beiträge zahlten. Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen in Form von Bei-

trägen auf den Löhnen.² Die Arbeitgeberbeitragsätze der Kassen variieren mit einer Spannweite von 0,1 Prozent bis 4,0 Prozent sehr stark. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Familienausgleichskassen, was einen Vergleich sehr erschwert. Kassen mit hohen Löhnen sowie Kassen mit wenigen Kindern haben niedrigere Beitragssätze. Das in einigen Kantonen vorhandene System eines kantonalen Lastenausgleichs zwischen den einzelnen kantonalen Kassen kann diese Unterschiede nur teilweise kompensieren. Die Höhe der Schwankungsreserven hat ebenfalls einen Einfluss auf die Beitragssätze. Die mit Hilfe der Summe der kantonalen AHV-pflichtigen Einkommen gewichteten Arbeitgeberbeitragsätze³ variieren je nach Kanton zwischen 1,18 Prozent und 3,28 Prozent. Der mittlere gewichtete Beitragssatz für die Schweiz liegt bei 1,57 Prozent (vgl. Grafik G1). Die FAK sind nach Art. 15 FamZG verpflichtet, durch die Äufnung der Schwankungsreserve für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen. Aus ihr sind Defizite zu decken und Einnahmenschwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. So können auch kurzfristige Anpassungen des Beitragssatzes vermieden werden. Die Summe der Schwankungsreserven betrug im Jahr 2010 ca. 2,7 Milliarden Franken, d.h. rund 57 Prozent der gesamten Familienzulagen nach FamZG von rund 4,8 Milliarden Franken (vgl. unten).

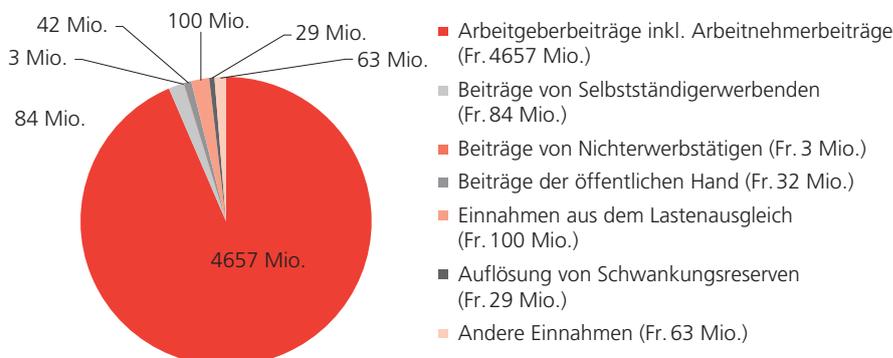
Betriebsrechnung

Die Betriebsrechnung der einzelnen Kassen deckt je nach Kanton

2 Im Kanton VS bezahlen auch die Arbeitnehmenden einen Beitrag von 0,3 Prozent an die Finanzierung der Familienzulagen.
 3 Der gewichtete Arbeitgeberbeitragsatz ist der theoretische Satz, der sich ergäbe, wenn alle Arbeitgeber im Kanton einer einzigen FAK angeschlossen wären.
 4 Kosten für Personal, Arbeitsplatz, Material, interne und externe Rechnungslegung und -prüfung sowie Verwaltungsrückstellungen

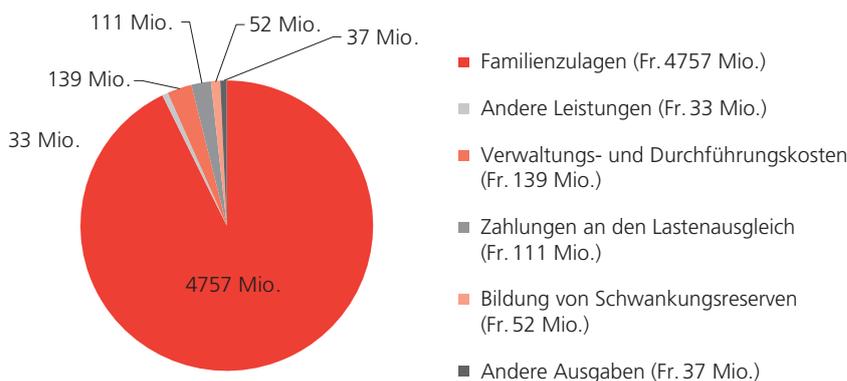
Betriebsrechnung: Einnahmen von total 5,0 Mrd. Franken

G2



Betriebsrechnung: Ausgaben von total 5,1 Mrd. Franken

G3



zum Teil auch Leistungen neben den eigentlichen Familienzulagen ab. Dieser Anteil ist aber sehr klein (vgl. «Andere Leistungen» bei den Ausgaben).

Die Gesamteinnahmen (vgl. Grafik G2) der FAK in der Höhe von 5 Milliarden Franken stammten zu 94 Prozent (4,7 Milliarden Franken) aus den Beiträgen der Arbeitgeber (Kanton VS inkl. Arbeitnehmerbeiträge). Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden (die nur in der Hälfte der Kantone unterstellt sind) betragen 84 Millionen Franken (2 Prozent). Einen sehr kleinen Teil machten die Beiträge der Nichterwerbstätigen aus (3 Millionen Franken). Die restlichen 5 Prozent setzten sich aus Einnahmen aus dem Lastenausgleich, Beiträgen der

öffentlichen Hand, Auflösung von Schwankungsreserven und anderen Einnahmen zusammen.

Bei den Ausgaben in der Höhe von 5,1 Milliarden Franken machten die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- oder Adoptionszulagen) mit 4,8 Milliarden Franken (93 Prozent der Ausgaben) den grössten Anteil aus (vgl. Grafik G3). Andere Leistungen, die die Kassen zusätzlich anboten oder die im kantonalen Gesetz vorgesehen sind (z.B. Zahlungen an Familienfonds und ähnliche Systeme) machten lediglich einen Anteil von 33 Millionen Franken aus (1 Prozent). Weitere Ausgaben waren die Verwaltungs- und Durchführungskosten⁴ mit 139 Millionen Franken (3 Prozent), die Zah-

Anzahl Familienzulagen (inkl. Differenzzulagen)

T1

Art der Zulagen	Zulagen an ArbeitnehmerInnen	Zulagen an Selbstständig-erwerbende	Zulagen an Nichterwerb-stätige	Total	Anteil
Kinderzulagen	1202,0	18,6	10,6	1231,3	74,3 %
Ausbildungszulagen	393,0	7,7	2,6	403,3	24,3 %
Geburts- und Adoptionszulagen	22,3	0,4	0,6	23,3	1,4 %
Total	1617,3	26,7	13,9	1657,9	100,0 %
Anteile	97,6 %	1,6 %	0,8 %	100,0 %	

Summe der Familienzulagen in Franken (inkl. Differenzzulagen)

T2

Art der Zulagen	Zulagen an ArbeitnehmerInnen	Zulagen an Selbstständig-erwerbende	Zulagen an Nichterwerb-stätige	Total	Anteil
Kinderzulagen	3287,1	54,7	36,4	3378,3	71,0 %
Ausbildungszulagen	1308,1	26,7	10,5	1345,3	28,3 %
Geburts- und Adoptionszulagen	32,3	0,5	0,9	33,6	0,7 %
Total	4627,4	81,9	47,8	4757,2	100,0 %
Anteile	97,3 %	1,7 %	1,0 %	100,0 %	

BezügerInnen von Familienzulagen

T3

	ArbeitnehmerInnen	Selbstständig-erwerbende	Nichterwerb-stätige	Total
Anzahl	922 509	15 318	8431	946 258
Anteil	97,5 %	1,6 %	0,9 %	100,0 %

lungen an den kantonalen Lastenausgleich mit 111 Millionen Franken (2 Prozent) sowie die Bildung von Schwankungsreserven mit 52 Millionen Franken (1 Prozent). Das Jahresergebnis schliesst mit einem Verlust von 153 Millionen Franken.

Gemessen an den Ausgaben aller Sozialversicherungen (2009: 132 Milliarden Franken) machten die Ausgaben von total 5,1 Milliarden Franken einen Anteil von 4 Prozent aus. Die Familienzulagen sind somit der sechstgrösste Sozialversicherungszweig.

Leistungen

In den Tabellen **T1** und **T2** sind die Anzahl und Summen der im Jahr 2010 ausgerichteten Familienzulagen aufgeführt. Die rund 4,8 Milliarden Franken an Familienzulagen wurden verteilt auf rund 1,66 Millionen Zulagen (inkl. Differenzzahlungen) ausbezahlt. Den grössten Teil bildeten hier die Kinderzulagen mit 1,231 Millionen Zulagen (74 Prozent), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit 403 000 Zulagen (24 Prozent). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit rund

23 000 Zulagen nur etwas mehr als 1 Prozent der gesamten Zulagen aus.

Die Verteilung zwischen den einzelnen Bezügergruppen präsentierte sich sowohl bei der Anzahl wie bei der Summe der Zulagen wie folgt: 97 Prozent der Zulagen gingen an ArbeitnehmerInnen, knapp 2 Prozent an Selbstständig-erwerbende und weniger als 1 Prozent an Nichterwerb-stätige. Die Differenzzulagen machten knapp 2 Prozent aus.⁵

Die Familienzulagen wurden von rund 946 000 Personen bezogen (vgl. Tabelle **T3**). Dies bedeutet, dass auf jede Person im Durchschnitt 1,8 Zulagen entfielen.

Vergleich 2010 / 2009

Während sich die Summe der ausbezahlten Familienzulagen nach FamZG von 4,5 Milliarden Franken im Jahr 2009 auf 4,8 Milliarden Franken im 2010 erhöhte, blieb die Anzahl der Familienzulagen mit einem Wert von 1,66 Millionen Zulagen gegenüber 1,68 Millionen Zulagen im Jahr 2009 fast stabil. Die Zahl der BezügerInnen veränderte sich von 925 000 im Vorjahr auf 946 000 im Jahr 2010.

Die Zunahme bei den ausbezahlten Familienzulagen ist darin begründet, dass die Inkraftsetzung des FamZG per 1. Januar 2009 erst im Jahr 2010 voll zum Tragen kam. Viele Kassen rechnen zudem die Familienzulagen und die Beiträge an die Familienausgleichskassen im pauschalisierten Verfahren ab. Die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen wurden aus diesem Grund erstmals mit der Schlussabrechnung 2009 im Jahr 2010 spürbar. Die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen kamen deshalb erst mit der Schlussabrechnung 2009 im Jahr 2010 voll zum Tragen. Ein weiterer Grund liegt im Abbau von Pendenzen aus dem Jahr 2009. Diese wurden anfangs 2010 abgearbeitet, ohne dass eine entsprechende Abgrenzung in der Jahresrechnung vorgenommen wurde.

Daniel Reber, Bereich Statistik der Abteilung Mathematik, Analysen und Statistik, BSV.
E-Mail: daniel.reber@bsv.admin.ch

⁵ Arbeiten die Elternteile in verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine Differenzzahlung.